

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN

LP-98

**VERSICHERUNG AG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT-PLUS-
VERSICHERUNG**

(für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Haushalt, soweit Gegenstand des Versicherungsvertrages)

Die Landwirtschaft-Plus ist entweder eine Einzelversicherung oder eine Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen (Sparten) in einer Police, wobei jede Sparte als eigener rechtlich selbständiger Vertrag gilt.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsverträge/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses der Landwirtschaft-Plus-Versicherung der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges. Die versicherte(n) Sparte(n) sowie die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) ergibt/ergeben sich aus der Police.

Für die Verträge der einzelnen versicherten Sparten gelten die zur jeweiligen Sparte in der Police ausgewiesenen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung;
- Klauseln nach Maßgabe der versicherten Sparten (Zusatzsparten) bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen.

**Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für die
Landwirtschaft-Plus-Versicherung gelten in der**

- **Feuerversicherung**
- **Sturmversicherung**
- **Versicherung gegen Leitungswasserschäden**
- **Haushaltversicherung**

und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Police angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht: In diesen Sparten wird eine Entschädigung bis zur Schadenhöhe, maximal bis zu der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme/Entschädigungshöchstgrenze der vom Schaden betroffenen Position/en unter Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung (siehe Punkt 6), der Wertanpassung bis zum Schadenzeitpunkt (siehe Punkt 5) und einer allfälligen, vereinbarten Reserve (siehe Punkt 9) erbracht.

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police gesondert ausgewiesenen Selbstbehalt.

1. Versicherte Sachen

**1.1. Feuerversicherung, Sturmversicherung und
Versicherung gegen Leitungswasserschäden**

1.1.1. GEBÄUDE

Gebäude sind mit allen Baubestandteilen - ausgenommen Verglasungen aller Art (z.B.: Kunststoffverglasungen Lichtkuppeln) in der Sturmversicherung - über und unter Erdniveau versichert. Dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:

- Blitzschutzanlagen,
- Solaranlagen auf dem Gebäude (im Rahmen der Sturmversicherung nur soweit sie im Dach integriert sind) einschließlich deren Glasabdeckung (auch im Rahmen der Sturmversicherung)
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte,
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen,
- Heizungs- und Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel,
- gemauerte Öfen,
- Markisen (im Rahmen der Sturmversicherung nur, wenn dies besonders vereinbart wurde), Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen,
- Balkonverkleidungen,
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann),
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen,
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

1.1.2. BETRIEBSEINRICHTUNG DER LANDWIRTSCHAFT (landwirtschaftliches Inventar)

Dazu gehören alle dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Einrichtungen und zwar insbesondere:

Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Geräte samt Zubehör, Handmaschinen, Werkzeuge, KFZ-Anhänger und deren Zubehör, elektrische Anlagen der Landwirtschaft soweit diese nicht Gebäudebestandteil sind - wie Melk-, Entmistungs-, Förder-, Kran-, Greifer-, Milchkühl-, Heubelüftungs- sowie Fütterungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Steuerung.

1.1.3. ERNTEFRÜCHTE

Die Versicherung der Erntefrüchte umfaßt alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf. Nicht versichert sind Gras, Klee, Heu- und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide) sowie Gründüngungspflanzen.

1.1.4. VIEHBESTAND

Die Versicherung umfaßt den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand - ausgenommen Pelztiere.

1.1.5. WAREN UND VORRÄTE

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, Heiz- und Brennstoffe, Betriebsstoffe (Diesel, Benzin), Öl und Schmiermittel, Futtermittel und landwirtschaftliche Naturprodukte - die nicht von Punkt 1.1.3. erfaßt sind -, Baustoffe, Nutzholz, Farben, Lacke, Lösungsmittel, technische Gase, Verpackungsmaterial, soweit diese dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

1.1.6. SONSTIGE SACHEN

Nachfolgende Sachen sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn dies besonders vereinbart wurde und diese auf der Police angeführt sind:

1.1.6.1. Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Hiezu gehören alle Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, deren Fortbewegung durch Motor-kraft ermöglicht wird, und zwar insbesondere: Traktoren, Mähdrescher, Vollerntemaschinen, Einachsschlepper, Motorkarren, selbstfahrende Balkenmäher, Mähtrakt und Muli.

1.1.6.2. Sonstige Kraftfahrzeuge

Hiezu gehören alle nicht unter Punkt 1.1.6.1. genannten Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge insbesondere PKW und LKW aller Art und einspurige Kraftfahrzeuge.

1.1.6.3. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten

Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckereien, Farb-, Stoff- und sonstige Muster u. dgl.

1.1.6.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschluß

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe u. dgl.

1.2. In der Haushaltversicherung ist der Wohnungsinhalt gemäß den dem Vertrag jeweils zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) versichert.

2. Versicherte Kosten (Nebenkosten)

In der Feuerversicherung, der Sturmversicherung, der Versicherung gegen Leitungswasserschäden und der Haushaltversicherung sind Nebenkosten und zwar

- Feuerlöschkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Abbruch- und Aufräumkosten
- Entsorgungskosten (ohne Erdreich)

nach Maßgabe der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Sparte (AFB bzw. AStB bzw. AWB bzw. ABH in der dem Vertrag jeweils zu Grunde liegenden Fassung) versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.
Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
- Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht

werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt. Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadeneignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadeneignis aufgewendet worden wäre.

- Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,

angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

- Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichten. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, unberührt. Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Bau-, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

4. Versicherungswert

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist Versicherungswert für versicherte

- Gebäude und Wohnungsinhalt der NEUWERT
- Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar) der ZEITWERT
- Erntefrüchte die mittleren amtlich verlautbarten MARKTPREISE
Hiebei ist jedoch der Minderwert zu berücksichtigen, der an den vom Schaden betroffenen Sachen durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
- Viehbestände der VERKEHRSWERT
- Waren und Vorräte die Kosten der WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte
- sonstige auf Grund besonderer Vereinbarung versicherten Sachen der Versicherungswert entsprechend der getroffenen Vereinbarung. Der jeweils vereinbarte Versicherungswert ergibt sich aus der Polizze.

5. Wertanpassung der Versicherungssummen nach dem Baukostenindex bzw. dem Verbraucherpreisindex

5.1. In den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser sowie in der Haushaltversicherung (bei Vereinbarung von Unterversicherungsverzicht) erhöht bzw. vermindert sich die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht (bei der Haushaltversicherung ohne Vereinbarung von Unterversicherungsverzicht entsprechend den Veränderungen der Verbraucherpreise). Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

5.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) bzw. der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen: Wird einer der oben genannte Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

5.3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner

jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Von einer solchen Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Unterversicherungsverzichtes gem. Pkt. 6 - unberührt.

6. Unterversicherungsverzicht

Abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

- a) Der Unterversicherungsverzicht wird in den Sparten gewährt, die gemäß Punkt 5 nach dem Baukostenindex aufgewertet werden. Der Unterversicherungsverzicht gilt daher
 - aa) in den Sparten FEUER, STURM, LEITUNGSWASSER HINSICHTLICH DER VERSICHERTEN GEBÄUDE, DER BETRIEBSEINRICHTUNG DER LANDWIRTSCHAFT (landwirtschaftliches Inventar), DEN ERNTEFRÜCHTEN, DEM VIEHBESTAND UND DEN WAREN UND VORRÄTEN;
 - ab) in der Sparte HAUSHALT HINSICHTLICH DES WOHNUNGSINHALTES;
- b) Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung-AG in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung;
- c) Übereinstimmung des Ausmaßes der gesamten verbauten Fläche aller zur versicherten Liegenschaft gehörenden Gebäude samt An- und Zubauten mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt;
- d) Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommenen WERTANPASSUNGEN NACH DEM BAUKOSTENINDEX gemäß Punkt 5 durch den Versicherungsnehmer;
- e) Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführten Zu- und Umbauten (auch ohne Veränderung der verbauten Fläche) sowie Wertsteigerungen (insbesondere die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum), und zwar innerhalb eines Monats nach Baubeginn bzw. Eintritt der Wertsteigerung an den Versicherer und entsprechende Anpassung des Versicherungsvertrages;
- f) Bekanntgabe sämtlicher zur Zeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich des gleichen Interesses gegen dieselbe(n) Gefahr(en) bestehenden Versicherungsverträge.

Bei Wegfall einer oder mehrerer der unter lit. b, c, e oder f erlischt diese Zusage ohne weitere Benachrichtigung durch den Versicherer. Ist die unter lit. d genannten Voraussetzung nicht erfüllt, erlischt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung erst dann, wenn die Differenz zwischen dem letzten als Ausgangsindex im Sinne von Punkt 5. heranzuziehenden Wert und dem letzten vor dem Schadenereignis veröffentlichten Index als 10 % beträgt.

Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, daß die Versicherungssumme(n) eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrages gemäß lit. f nach dem Vertragsabschluß abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen reduziert wird(werden), oder aus diesem Vertrag - aus welchem Grund auch immer - kein Versicherungsschutz besteht.

Bei unrichtiger Angabe der gesamten verbauten Fläche gemäß lit. c, vermindert sich die Leistung des Versicherers im Verhältnis der in der Polizze für die vom Schaden betroffene Position ausgewiesenen Versicherungssumme zur Versicherungssumme aufgrund der tatsächlichen verbauten Fläche entsprechend den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung-AG.

7. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der Landwirtschaft-Plus-Versicherung abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr (Punkt 6, lit. f) ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

8. Summenausgleich

Innerhalb der Positionen für
- Gebäude der Landwirtschaft und
- Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar), Erntefrüchte, Viehbestand, Waren und Vorräte vereinbaren die Vertragsparteien Summenausgleich. Eine allfällige überschüssige Versicherungssumme einer Position wird daher zum Ausgleich einer allenfalls bei der anderen Position bestehenden Unterversicherung verwendet. Ist eine Reserve vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich voran.

9. Reserve

Eine als Reserve in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme dient im Schadenfall zum Ausgleich einer allfälligen Unterversicherung, Unter- bzw. Fehlbewertung sowie aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommene Zu- und Umbauten bzw. Wertsteigerungen für die versicherten Positionen

- Gebäude und
- Betriebseinrichtung der Landwirtschaft (landwirtschaftliches Inventar), Erntefrüchte, Viehbestand, Waren und Vorräte

Die vereinbarte Reserve ist auch für aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers verseh-

entlich nicht in den Vertrag aufgenommene Gebäude heranzuziehen, wobei in diesem Fall die Entschädigungsleistung mit einem Drittel des erlittenen Schadens, bei Totalschaden mit einem Drittel des Neubauwertes begrenzt bleibt. Diese Begrenzung gilt nicht für Gebäude mit einem Neubauwert von weniger als ATS 50.000,- (EUR 3.633,64).

10. Wiederaufbau

Wird nach einem Schaden ein versichertes Objekt an anderer Stelle innerhalb des politischen Bezirkes, in dem der Versicherungsort liegt, wieder aufgebaut, so wird auch die Entschädigung im gleichen Umfang geleistet, wie sie gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.